Einwohnergemeinde **Krattigen**

Gebührenreglement

Auflageexemplar

4. Dezember 2026

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES 3

GEGENSTAND 3
BEMESSUNG 3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER 4
ERHEBUNG 4

GEBÜHRENBEREICHE 5

PERSONEN-, FAMILIEN- UND ERBRECHT 5
EINWOHNERKONTROLLE 5
ORTSPOLIZEIWESEN 6
BAUWESEN 7
Baugesuche und Voranfragen 7
Baukontrolle 9
Weitere Aufwendungen 9
STEUERWESEN 9
WEITERE GEBÜHREN 10

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 11

AUFLAGEZEUGNIS 12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 [1] Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

[2] Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

[3] Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 [1] Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

[2] Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

[3] Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 [1] Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

[2] Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 [1] Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

[2] Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

[3] Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

[4] Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 [1] Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

[2] Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 [1] Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

[2] Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

[3] Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

[4] Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 [1] Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

[2] Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

[3] Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien- und Erbrecht

Erbrecht

Art. 15 [1] Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
[2] Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
[4] Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II
[5] Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr I
[6] Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 30.00
[7] Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
[8] Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
[9] Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
[10] Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00

Einwohnerkontrolle

Art. 16 [1] Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG 122.161)
[2] Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)

	Art. 17 [1] Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	[2] Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II **reduziert um 50 %**
	[3] Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	gratis

Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	**Art. 18** [1] Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:.	Gebühren gemäss Art. 24 ff.
	[2] Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	[3] Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	[4] Vorläufige Schliessung eines Betriebes	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	**Art. 19** [1] Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG, BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art.24 ff.
	[2] Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	[3] Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Fr. 200.00 / jährlich
Geldspiel und Handel und Gewerbe	**Art. 20** [1] Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG	Aufwandgebühr II
	[2] Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	**Art. 21** [1] Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 50.00
	[2] Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag	Fr. 2.00
	[3] Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 300.00 (ohne Grundgebühr)	
	[4] Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
	[5] Der Gemeinderat kann die Gebühren auf Gesuch ganz oder teilweise erlassen.	
Leumundszeugnis	**Art. 22** Leumundszeugnis	Fr. 50.00
Fundbüro	**Art. 23** Herausgabe von Fundgegenständen	gebührenfrei
Exmission	**Art. 28** Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV)	Aufwandgebühr I

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Eingabe ins System eBau	**Art. 24** Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller/in	Aufwandgebühr I
Vorläufige, formelle Prüfung	**Art. 25** [1] Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	[2] Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	[3] Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	**Art. 26** [1] Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	[2] Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	[3] Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle Prüfung	**Art. 27** [1] Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	[2] Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro einzuholenden Fach-/Amtsbericht
	[3] Publikation	Fr. 50.00 pro Publikationsauftrag
	[4] Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00 pro Brief
	[5] Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	[6] Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	[7] Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 50.00
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 50.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 50.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 50.00
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 50.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 50.00
Beratung und Antragstellung	**Art. 28** [1] Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	[2] Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	[3] Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	[4] Amtsberichte	gemäss Art. 27 Abs. 7 Gebührenreglement
	[5] Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	**Art. 29** Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Vorzeitige Baubewilligung	**Art. 30** Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	**Art. 31** Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn	**Art. 32** Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 50.00
Kontrollen	**Art. 33** Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	**Art. 34** Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	**Art. 35** Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von	
	a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	**Art. 36** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung	**Art. 37** [1] Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	Aufwandgebühr I
	[2] Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	**Art. 38** [1] Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	gebührenfrei
	[2] Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
Hundetaxe	**Art. 39** [1] Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	[2] Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	[3] Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	
	[4] Eine reduzierte Taxe von 50 % wird erhoben für ausgebildete Armee-, Lawinen-,. Polizei-. Zoll-, Katastrophen- und Sanitätshunde, sofern die Spezialausbildung und die sinngemässe Verwendung solcher Hunde durch den Hundehalter nachgewiesen werden.	

Weitere Gebühren

Datenschutz	**Art. 40** [1] Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04)	gebührenfrei
	[2] Auskunft und Einsicht in Daten von Dritten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04)	Aufwandgebühr I
	[3] Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister und anderen Datensammlungen	Aufwandgebühr I
Information auf Anfrage	**Art.41** [1] Zugang zu Informationen gemäss Art. 30 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)	Aufwandgebühr I
	[2] Formlose Anfragen Gemäss Art. 31 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)	gebührenfrei
Archiv	**Art. 42** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I

Schreiberei	**Art. 43** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	**Art. 44** Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	**Art. 45** [1] Mahnung	Fr. 20.00
	[2] Verfügung	Fr. 30.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 46 [1] Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

[2] Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

[3] Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 47 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 51 [1] Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2027 in Kraft.

[2] Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 26.11.2010 mit Änderungen vom 30.11.2012 sowie 29.11.2013 auf.

Die Versammlung vom 4. Dezember 2026 nahm dieses Reglement an.

GEMEINDEVERSAMMLUNG KRATTIGEN

Der Präsident Der Sekretär

Daniel Kummer Philipp Schopfer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 03.11. bis 04.12.2026 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger vom 03.11.2026 bekannt.

DER GEMEINDEVERWALTER

Philipp Schopfer